

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0069-IV/10/2018

Wien, am 3. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Juli 2018 unter der **Nr. 1179/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Ausschreibung der Leitung der Sektion IV (Koordination) des Bundeskanzleramtes gemäß § 2 Abs.1 Z. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl.Nr. 85/1989 idgF gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Ausschreibung der genannten Position als „Unbefristet“?*
- *Handelt es sich bei der gegenständlichen Ausschreibung als „Unbefristet“ um einen Irrtum?*
- *Falls ja, welche Kontrollinstanz hat bei dieser Ausschreibung versagt?*
- *Falls nein (zu Frage 2) und falls es keine gesetzliche Grundlage für eine unbefristete Ausschreibung dieser Position gibt, wie begründen Sie diese Gesetzeswidrigkeit?*

Die Angabe der „Vertragsart“ als „unbefristet“ in der Jobbörse der Republik Österreich (Karriere Öffentlicher Dienst) basiert auf einem redaktionellen Versehen, das unverzüglich nach Bekanntwerden korrigiert wurde.

Generell gilt, dass die Arbeitsplätze der Wertigkeit/Einstufung A1/7 bis A1/9 bzw. v1/5 bis v1/7 gemäß § 141 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sowie § 68 Vertragsbedienstetengesetz 1949 nur befristet für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren zu besetzen sind. Der Ausschreibung in der Jobbörse der Republik ist klar zu entnehmen, dass der ausgeschriebenen Funktion ein Arbeitsplatz der Wertigkeit/Einstufung A1/9 bzw. v1/7 zugrunde liegt. Eine unbefristete Besetzung desselben wäre somit rechtlich gar nicht möglich.

Zu Frage 5:

- *Falls die Ausschreibung korrigiert werden muss, wie sind dann die Fristen für die Ausschreibung zu setzen?*

Die Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 26. Juni 2018 ist ohne Angaben zur Vertragsart erfolgt. Eine Korrektur war daher nicht erforderlich.

Das Inserat in der Jobbörse des Bundes wurde nach Bekanntwerden des Redaktionsversehens umgehend richtig gestellt und die „Vertragsart“ der ausgeschriebenen Funktion als „befristet“ angegeben. Die (kurzfristige) unrichtige Angabe im Inserat der Jobbörse des Bundes ist einer „offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeit“ in Bescheiden im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG gleichzuhalten, welche die Behörde jederzeit von Amts wegen korrigieren kann. Sie hat somit keinerlei Auswirkungen auf den Lauf der Bewerbungsfrist.

Sebastian Kurz

